

§ 87e AsylG: Übergangsvorschrift aus Anlass der am 12. Juni 2026 in Kraft getretenen Änderung.

1. Wortlaut

(1) Für die Durchführung des Asylverfahrens zur Prüfung der Zulässigkeit und Begründetheit von Asylanträgen sowie für die Durchführung des Verfahrens zum Entzug des internationalen Schutzes gilt [Artikel 79 Absatz 3 der Verordnung \(EU\) 2024/1348](#). Diese Regelung gilt auch hinsichtlich des [Asylgesetzes](#) in der Fassung bis zum 12. Juni 2026 und für die Prüfung der Asylberechtigung und der Feststellung von Abschiebungsverboten nach [§ 60 Absatz 5 und 7 des Aufenthaltsgesetzes](#) im Rahmen des Asylverfahrens sowie für die Durchführung des Verfahrens zum Entzug der Asylberechtigung und des

Widerrufs und der Rücknahme der Feststellung von Abschiebungsverboten nach [§ 60 Absatz 5 und 7 des Aufenthaltsgesetzes](#). Soweit die [Verordnung \(EU\) 2024/1348](#) Informationspflichten vor dem Zeitpunkt der Antragseinreichung vorsieht, sind diese Informationen spätestens bei der Einreichung des Antrags zur ab diesem Zeitpunkt geltenden Rechtslage zur Verfügung zu stellen.

(2) In Übereinstimmung mit den [Artikeln 1 und 79 Absatz 3 der Verordnung \(EU\) 2024/1348](#) findet die [Verordnung \(EU\) 2024/1347](#) für die Prüfung nach diesem Gesetz Anwendung in Bezug auf Anträge, die ab dem 12. Juni 2026 eingereicht werden. 2 Hinsichtlich der Überprüfung des Entzuges des internationalen Schutzes gilt dies für alle Entzugsverfahren, die ab dem 12. Juni 2026 begonnen werden.

(3) Für den Widerruf oder die Rücknahme einer Zuerkennung von Familienasyl und internationalem Schutz für Familienangehörige nach [§ 26](#) in der bis zum 12. Juni 2026 geltenden Fassung finden [§ 73 Absatz 4 und 5](#) sowie [§ 73a](#) in der bis zum 12. Juni 2026 geltenden Fassung Anwendung. Liegen die Voraussetzungen für einen Widerruf oder eine Rücknahme der Asylberechtigung oder des internationalen Schutzes eines Ausländers vor, von dem andere Personen ihre Asylberechtigung oder ihren internationalen Schutz nach [§ 26](#) in der bis zum 12. Juni 2026 geltenden Fassung ableiten, findet [§ 73b Absatz 3 Satz 2](#) in der bis zum 12. Juni 2026 geltenden Fassung entsprechend Anwendung.

- [Mastodon](#)
- [Bluesky](#)
- [Threads](#)
- [Facebook](#)
- [LinkedIn](#)
- [Pinterest](#)
- [Tumblr](#)
- [Reddit](#)
- [Telegram](#)
- [Xing](#)
- [Email](#)

From:

<https://wiki.aufentha.lt/> - **Aufenthaltswiki**

Permanent link:

https://wiki.aufentha.lt/art._87e_asylgesetz?rev=1780311993

Last update: **2026/06/01 13:06**

